

## **§ 20 Erstattung der Besoldung beurlaubter Lehrkräfte (zu Art. 44 BaySchFG)**

<sup>1</sup>Die zuständigen Dienststellen des Landesamts für Finanzen veranlassen die Erstattung der Besoldung (Art. 2 BayBesG) der beurlaubten Lehrkräfte. <sup>2</sup>Ihnen obliegt auch die Erhebung des Versorgungszuschlags.